



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
VA 6100/3/94

Wien, am 10. März 1994
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 5 05
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>76</u> -GE/19- <u>69</u>
Datum: 1 5. MRZ. 1994
Verteilt <u>15. April 1994</u> <i>h</i>

Dr. Leuninger

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu
GZ 68.159/9-I/7/94 vom 21. Februar 1994

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Beilagen

Für den Vorsitzenden:

D o h r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
di Indis



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
Der Vorsitzende
VA 6100/3/94

Wien, am 10. März 1994

1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 5 05
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 W I E N

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

do. GZ 68.159/9-I/7/94 vom 21. Februar 1994

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, zum im Gegenstand bezeichneten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Volksanwaltschaft begrüßt grundsätzlich die vorgesehenen Neuerungen, insbesondere die beabsichtigte Neufassung des **§ 26 Abs. 2**, wonach die Gewährung der Höchststudienbeihilfe nunmehr auch dann möglich ist, wenn der Studierende während des Studiums notwendigerweise einen von den Eltern getrennten Wohnsitz am Studienort begründen muß.

Die Volksanwaltschaft weist jedoch darauf hin, daß der vorliegende Entwurf zwei gesetzliche Anregungen nicht berücksichtigt, die im Vierzehnten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, III-69 der Blg. z.d Stenogr. Protokollen des NR, XVIII. GP (Seiten 134 f), näher ausgeführt werden. So ist auch gemäß dem vorliegenden Entwurf nach wie vor bei der Bemessung von Studienbeihilfen den Einkommen ein allfälliger Sanierungsgewinn gemäß § 36 EStG 1988 hinzuzurechnen. Die Volksanwaltschaft vermag nicht zu erkennen, weshalb diese, nach ihrer Ansicht bestehende, gesetzliche Härte in der beabsichtigten Novelle nicht beseitigt wird, zumal seitens des Bundesministers für Wissenschaft und

- 2 -

Forschung eine entsprechende Berücksichtigung dieser gesetzlichen Anregung der Volksanwaltschaft in Aussicht gestellt wurde.

Ebenso wird entgegen der Anregung der Volksanwaltschaft nunmehr in Punkt 9. dem § 14 StudFG ein Absatz 2 angefügt, wonach bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen für den Bezug von Studienbeihilfe der günstige Studienerfolg aus jeder der beiden kombinierten Studienrichtungen nachzuweisen ist. Die Volksanwaltschaft vertritt weiterhin die Ansicht, daß auch bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen nur ein ordentliches Studium vorliegt, sodaß auch nur eine einheitliche Studienbeihilfenvoraussetzung (günstiger Studienerfolg) festgesetzt werden sollte.

Die Volksanwaltschaft teilt abschließend mit, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Beilage

(Auszug aus dem 14. Bericht
der VA an den Nationalrat)

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Herbert Kohlmaier

5 Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung betreffend, wurden im Berichtszeitraum 36 Beschwerden an die VA herangetragen bzw. von Amts wegen aufgegriffen.

Schwerpunkt der Beschwerden bildeten Angelegenheiten des Studienförderungsrechtes, insbesondere die Nichtgewährung von Studienbeihilfe oder die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG), aber auch Beschwerden im Zusammenhang mit dem Denkmalschutzgesetz.

Wie auch in den Vorberichten wurden darüber hinaus auch dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Bediensteten des Ressorts sowie der Universitäten und nachgeordneten Dienststellen an die VA herangetragen.

Studienförderungsgesetz

Ein im Zusammenhang mit dem StudFG 1983 von Amts wegen geführtes Prüfungsverfahren der VA (VA 33 — WF/90) betraf die Hinzurechnung von Sanierungsgewinnen bei der Bemessung von Studienbeihilfen. Der VA war zur Kenntnis gelangt, daß jene fiktiven Einkommensteile, die durch Vermehrung eines Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind, bei der Ermittlung des Einkommens im Sinne des StudFG dem tatsächlichen Einkommen hinzugerechnet werden (§ 5 lit. b StudFG 1983). Da die erlassenen Schulden nicht als Einkommen konkret verfügbar sind und dadurch die unmittelbare finanzielle Lage des Beihilfenwerbers nicht tatsächlich verbessert wird, erscheint der VA die Hinzurechnung solcher Sanierungsgewinne zur Beihilfen-Bemessungsgrundlage als eine gesetzliche Härte. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da Sanierungsgewinne bei der Berechnung des Einkommens nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Mit dieser Problematik konfrontiert, gab der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in seiner Stellungnahme bekannt, daß eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sowie Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft, zur Ausarbeitung einer umfassenden Reform des StudFG eingerichtet worden sei, die auch diesen von der VA aufgezeigten Reformvorschlag berücksichtigen werde. Über ein Ergebnis, das der VA vorerst noch nicht bekannt ist, wird gegebenenfalls dem Nationalrat neuerlich berichtet.

Die Problematik der Studienbeihilfenregelung für Studien mit kombinationspflichtigen Studienrichtungen wurde der VA durch die Beschwerde einer Studentin für Geschichte und Kunstgeschichte zur Kenntnis gebracht, die zwar in beiden Studienrichtungen die 1. Diplomprüfung innerhalb der dafür vorgesehenen Mindestdauer ablegte, in der Folge jedoch in der

Studienrichtung Geschichte die vorgesehene Studienzeit um mehr als ein Semester überschritt. Die Studienbeihilfe wurde ihr daher in beiden Fächern nicht mehr gewährt (VA 26 — WF/90).

In seiner Stellungnahme teilte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit, daß bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen nur beide Studienrichtungen zusammen ein ordentliches Studium ergäben und daher auch für beide Studienrichtungen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Studienbeihilfe vorliegen müßten.

Wenn auch in dem konkreten Fall die Studienbeihilfenbehörde dem Gesetz entsprechend entschieden hatte, daher ein Mißstand in der Verwaltung nicht festgestellt werden konnte, sind nach Auffassung der VA dennoch die durch diese Studienbeihilfenregelung entstehenden gesetzlichen Härtefälle bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen aufzuzeigen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß ein Student, der sich für ein Studium mit kombinationspflichtigen Studienrichtungen entscheidet, Studienbeihilfenvoraussetzungen für zwei Studienrichtungen zu erfüllen hat, eine Erschwernis, die bei Wahl eines anderen Studiums unterblieben wäre.

Technisches Museum

Im Zuge eines Prüfungsverfahrens der VA, das aufgrund einer Beschwerde über die Aufkündigung eines Leihvertrages, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und einem Beschwerdeführer, über eine ehemalige Salzkammergut-Lokalbahn, eingeleitet worden war (VA 29 — WF/89), ergab sich die Problematik der Erhaltung musealer Objekte des Eisenbahnwesens, resultierend aus der geringen Dotierung der entsprechenden Budgetansätze für das Technische Museum.

In seiner Stellungnahme konnte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nur mitteilen, daß es dem Technischen Museum für Industrie und Gewerbe in Wien aufgrund des geringen finanziellen und personellen Rückhaltes nicht möglich sei, alle erhaltenswerte Eisenbahnfahrzeuge zu restaurieren und instandzuhalten.

Ausschreibungsgesetz

Zu VA 24 — WF/90 kam der VA die Problematik der Anwendung des Ausschreibungsgesetzes im Zusammenhang mit Personen, die im Rahmen der „Aktion 8000“ beschäftigt worden waren, zur Kenntnis. Anlaß war der Fall einer Beschwerdeführerin, die im Rahmen der „Aktion 8000“ eine Tätigkeit ausübte, die sie für einen freiwerdenden Dienstposten qualifiziert erscheinen ließ. Dennoch sah das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter Berufung auf § 21 Abs. 2 Z 1 des Ausschreibungsgesetzes keine Möglichkeit der Anstellung, weil eine Bundesbedienstete als Bewerberin auftrat. Damit ergab sich für die VA die prinzipielle Frage der Sinnhaftigkeit von Maßnahmen in Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, deren Zielrichtung eindeutig dahin geht, die Erlangung einer Beschäftigung unter anderem durch Überbrückungs- oder Vorbereitungsmaßnahmen zu fördern, wenn der betroffenen Person trotz entsprechender, nicht zuletzt auch durch die Tätigkeit im Rahmen der „Aktion 8000“ erworbenen Qualifikation, aufgrund der Bestimmungen des Ausschrei-